

An alle
Mitglieder

Bad Berneck, 07.04.2026

Einladung zur außerordentlichen Mitgliederversammlung

Liebe Siedlerfreunde,

im Rahmen der bereits durchgeführten Jahreshauptversammlung blieb der Versuch einer Neuwahl leider ohne Ergebnis, da sich kein Nachfolger als 1. Vorsitzender gefunden hat. Auch die als Alternative in der Versammlung vorgeschlagene Umbildung der Vorstandschaft führte nicht dazu, dass sich Kandidaten zur Wahl bereit erklärten.

Um die drohende Auflösung unseres Vereins abzuwenden, erkläre ich mich bereit, mich für das Amt des 1. Vorsitzenden erneut zur Wahl zu stellen. Die Arbeit der Vorstandschaft wird dabei aber auf ein notwendiges Minimum reduziert werden müssen und Veranstaltungen können nur durchgeführt werden, wenn sich genügend Mithelfer für deren Organisation und Durchführung finden.

Ich lade hiermit zur außerordentlichen Mitgliederversammlung am

Montag, 4. Mai 2026 um 19 Uhr

in das Sportheim des SV Röhrenhof, Sportplatzweg 4 ein.

Tagesordnung: 1. Satzungsänderung (siehe Rückseite)
 2. Neuwahlen

Ich appelliere an alle Mitglieder, sich aktiv einzubringen und Verantwortung zu übernehmen, um die Zukunft unseres Vereins auch langfristig zu sichern.

Mit freundlichen Grüßen

Jürgen Pausch

1. Vorsitzender
Siedlergemeinschaft Escherlich

Satzung vom 28. Januar 2020	Satzung Beschlussvorlage (Änderungen rot)
<p style="text-align: center;">§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr</p> <p>...</p> <p>(2) Der Verein hat seinen Sitz in Bad Berneck.</p> <p>...</p>	<p style="text-align: center;">§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr</p> <p>...</p> <p>(2) Der Verein hat seinen Sitz an der Wohnadresse des 1. Vorsitzenden.</p> <p>...</p>
<p style="text-align: center;">§ 2 Gemeinnützigkeit</p> <p>(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.</p> <p>...</p>	<p style="text-align: center;">§ 2 Gemeinnützigkeit</p> <p>(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Gemeinnützige“ Zwecke“ der Abgabenordnung.</p> <p>...</p>
<p style="text-align: center;">§ 11 Die Vorstandschaft</p> <p>(1) Die Vorstandschaft besteht aus:</p> <ul style="list-style-type: none"> - dem 1. Vorsitzenden - dem 2. Vorsitzenden - dem Frauenbeauftragten (3. Vorsitzenden) - dem Schriftführer - dem Kassier - bis zu zwei Beisitzern <p>...</p>	<p style="text-align: center;">§ 11 Die Vorstandschaft</p> <p>(1) Die Vorstandschaft besteht aus:</p> <ul style="list-style-type: none"> - dem 1. Vorsitzenden - dem 2. Vorsitzenden - dem Frauenbeauftragten (3. Vorsitzenden) - dem Schriftführer - dem Kassier - bis zu drei Beisitzern <p>...</p>
<p style="text-align: center;">§ 16 Die Beschlussfassung der Mitgliederversammlung</p> <p>...</p> <p>(3) Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Zur Änderung der Satzung ist jedoch eine Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen gültigen Stimmen und zur Auflösung des Vereins eine solche von drei Viertel erforderlich.</p> <p>Bei der Auflösung des Vereins muss mindestens die Hälfte der gemeldeten Mitglieder anwesend sein. Ist bei der Auflösungsversammlung nicht die erforderliche Anzahl von Mitgliedern anwesend, ist wie bei dem vorstehenden Absatz bezüglich Beschlussunfähigkeit zu verfahren.</p>	<p style="text-align: center;">§ 16 Die Beschlussfassung der Mitgliederversammlung</p> <p>...</p> <p>(3) Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Zur Änderung der Satzung ist jedoch eine Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen gültigen Stimmen und zur Auflösung des Vereins eine solche von drei Viertel erforderlich.</p> <p>(4) Bei der Auflösung des Vereins muss mindestens die Hälfte der gemeldeten Mitglieder anwesend sein. Ist bei der Auflösungsversammlung nicht die erforderliche Anzahl von Mitgliedern anwesend, ist die Versammlung unter Einhaltung der Frist gemäß § 15 zu wiederholen. Bei einer Wiederholung ist bei fristgerechter Einladung keine Mindestanzahl von anwesenden Mitgliedern mehr nötig, es gelten jedoch die Vorgaben zur Beschlussfassung gemäß Absatz 3.</p>